

395/A XXI.GP

Eingelangt am: 2001.03.02

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Hannes Jarolim  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz und das  
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel 1

Das Konsumentenschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 140, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. 1 Nr. 185/1999, wird wie folgt geändert:

1. Den Bestimmungen nach § 2 werden nachfolgende Bestimmungen samt  
Überschrift angefügt:

#### **„Konsumentenschutzrat**

§ 2a. Zur Wahrung des Konsumentenschutzes ist nach näheren Bestimmungen  
dieses Bundesgesetzes - unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministers für  
Justiz sowie anderer jeweils. zuständiger Bundesministerien und der ordentlichen  
Gerichte - der Konsumentenschutzrat berufen.

Einrichtung und Aufgaben des Konsumentenschutzrates

§ 2b. (1) Beim Bundesminister für Justiz ist ein Konsumentenschutzrat eingerichtet.

(2) Der Konsumentenschutzrat berät die Bundesregierung und die  
Landesregierungen auf deren Ersuchen in Fragen des Konsumentenschutzes. Zur  
Erfüllung dieser Aufgabe

1. kann der Konsumentenschutzrat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung  
für den Konsumentenschutz in Beratung ziehen;
2. ist dem Konsumentenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu  
Gesetzesentwürfen der Bundesministerien zu geben, soweit diese  
konsumentenpolitisch von Bedeutung sind;
3. haben Bundesministerien, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie auch  
ausgegliederte Unternehmen, an denen der Bund oder andere  
Gebietskörperschaften über die Mehrheit verfügen, ihre Vorhaben dem  
Konsumentenschutzrat zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit diese  
konsumentenpolitisch von Bedeutung sind;
4. hat der Konsumentenschutzrat das Recht, von den jeweiligen  
Bundesministerien Auskünfte und Berichte sowie die Einsicht  
in Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur

konsumentenpolitischen Beurteilung von Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Konsumentenschutz in Österreich notwendig ist;

5. kann der Konsumentenschutzrat Unternehmen oder auch ihre gesetzliche Interessenvertretung zur Stellungnahme zu Entwicklungen von allgemeiner Bedeutung auffordern, die aus konsumentenpolitischer Sicht Anlass zu Bedenken, zumindest aber Anlass zur Beobachtung geben;
6. kann der Konsumentenschutzrat seine Beobachtungen, Bedenken und allfälligen Anregungen zur Verbesserung des Konsumentenschutzes in Österreich der Bundesregierung und den Landesregierungen mitteilen sowie über Vermittlung dieser Organe den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnis bringen;
7. hat der Konsumentenschutzrat Klageberechtigung nach § 29 KSchG und Anspruch auf Unterlassung § 14 UWG;
8. kann der Konsumentenschutzrat Gutachten in konsumentenpolitischen Anliegen beauftragen.

#### Zusammensetzung des Konsumentenschutrates

§ 2c. (1) Dem Konsumentenschutzrat gehören an:

1. Vertreter der politischen Parteien: Von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Konsumentenschutzrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter;
2. je zwei Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. je ein Vertreter der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes;
4. ein vom Bundesminister für Justiz zu ernennender Vertreter des Bundes;
5. je zwei Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation, der Österreichischen Gesellschaft für Warenkunde und Technologie, der Interdisziplinären Gesellschaft für Familienforschung, dem Verbraucherrat im Normungsinstitut, des Österreichischen Seniorenrates und des Bundesjugendrings.

(2) Die in Abs. 1 Z 3, 4 und 5 genannten Vertreter sollen berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Konsumentenschutzpolitik haben.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(4) Dem Konsumentenschutzrat können Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre und weiters Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind, nicht angehören.

(5) Die Mitglieder gehören dem Konsumentenschutzrat solange an, bis sie dem Bundesminister für Justiz schriftlich ihr Ausscheiden mitteilen oder, mangels einer solchen Mitteilung, von der entsendenden Stelle

(Abs. 1) dem Bundesminister für Justiz ein anderer Vertreter namhaft gemacht wird.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Konsumentenschutzzrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Konsumentenschutzzrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Konsumentenschutzzrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte geltenden Rechtsvorschriften.

#### Vorsitz und Geschäftsführung des Konsumentenschutzzrates

§ 2d. (1) Der Konsumentenschutzzrat gibt sich mit Beschluss eine Geschäftsordnung.

(2) Der Konsumentenschutzzrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden dauert - unbeschadet des § 2c Abs. 5 - fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Geschäftsführung des Konsumentenschutzzrates obliegt dem Bundesministerium für Justiz. Der Bundesminister für Justiz hat das hierfür notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Bei ihrer Tätigkeit für den Konsumentenschutzzrat sind die Bediensteten des Bundeskanzleramtes fachlich an die Weisungen des Vorsitzenden des Konsumentenschutzzrates gebunden. Sitzungen und Beschlussfassung des Konsumentenschutzzrates

§ 2e. (1) Die Sitzungen des Konsumentenschutzzrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Begehrt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, so hat der Vorsitzende die Sitzung so einzuberufen, dass sie binnen zwei Wochen stattfinden kann.

(2) Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende nach Bedarf Sachverständige zuziehen.

(3) Für Beratungen und Beschlussfassungen im Konsumentenschutzzrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(4) Der Konsumentenschutzzrat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter) zu übertragen.

(5) Jedes Mitglied des Konsumentenschutzrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es hievon unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen.

(6) Die Mitglieder des Konsumentenschutzrates und die zur Sitzung gemäß Abs. 2 zugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Konsumentenschutzrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist."

2. § 29 lautet wie folgt:

"§ 29 Der Anspruch kann von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, dem Verein für Konsumenteninformation und dem Konsumentenschutzrat geltend gemacht werden."

## Artikel II

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.55/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet wie folgt:

"§ 14. (1) In den Fällen der §§ 1,2,3, 6a, 9a, 9c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6a, 9a und 9c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder vom Konsumentenschutzrat geltend gemacht werden. In den Fällen irreführender Werbung nach den §§ 1 oder 2 Abs. 1 kann der Unterlassungsanspruch auch vom Verein für Konsumenteninformation geltend gemacht werden.

(2) Liegt der Ursprung des Verstoßes in den Fällen irreführender Werbung gegen die §§ 1 oder 2 Abs. 1 in Österreich, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geltend gemacht werden, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt.

(3) Die Veröffentlichung nach Abs. 2 ist bei Klagseinbringung nachzuweisen."

In formeller Hinsicht wird die Abhaltung einer ersten Lesung verlangt.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss